IX. 1913.

Geseke, Verordnungen und Entscheidungen,

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

1. Berordnungen und Enticheidungen:

1. Feuerpolizeiliche Auftrage gu Bauherftellungen find unguläffig.

2. Delbepflicht ber Seelforger im Landfturmverhaltniffe.

- 2. Deuernde Belassung in der Zivilanstellung nach § 57 des Wehrgesetzes.

 4. Marktordnung für die Großmarkthalle Abteilung für Fleischwaren in Wien, III., Bordere Zollamtsstraße 21 und Invalidenstraße 4.

 5. Dampskesselprüfungs-Kommissär für den Aufsichtsbezirk I.

 6. Gewerdsmäßige Ausübung der Krankenpslege, rechtliche Natur.

 7. Evidentführung der Taubstummblinden in Osterreich.

- 8. Feststellung ber Jagogebiete im XXI. Begirte, Floridsdorf, Groß- Jedlersdorf und einverleibte Teile von Lang-Engersdorf, Strebersdorf und Stammersdorf für die Jagdperiode bom 1. Janner 1910 bis 31. Dezember 1913.
- 9. Überweisung ber Geschäfte bes übertragenen Birkungskreises ber Stadt-gemeinde Gorg an den Leiter der t. t. Bezirkshauptmannschaft in Gorg. 10. Das Buschenschankrecht steht nur Beingarteneigentumern (nicht
- 11. Berfahren bei Unfallserhebungen im Gifenbahnbetriebe.
- 12. Auftreten der Reblaus in der Bemeinde Eferding.
- 13. Bulaffung ber Ed. Arbelt'ichen Runftfteinftufen.
- 14. Bulaffung der Rauchsangverschlüffe "System Zerkowit.". 15. Zulaffung von nach dem patentierten Systeme "Katona" hergestellten Mauern.

Berzeichnis der im Reichsgesethlatte und im Landes-gesetz und Berordnungsblatte für Ofterreich unter der Enns im Jahre 1913 publizierten Gesetze und Berorbnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

Fenerpolizeiliche Aufträge zu Banherftellungen find unzuläffig.

Entscheidung des k. k. Berwaltungsgerichtshofes vom 27. Jänner 1913, Rr. 422 (M. B. A. X, 7499):

Im Namen Seiner Majestat des Kaifers!

Der t. t. Berwaltungsgerichtshof hat unter bem Borfitze bes t. t. Genats-Präsidenten Dr. Ritter v. Popelka, in Gegenwart der Räte des k. k. Genats-Präsidenten Dr. Ritter v. Popelka, in Gegenwart der Räte des k. k. Ber-waltungsgerichtshoses Srb, Dr. Sachs, Dr. Edlen v. Schneller, Dr. Geringer, dann des Schriftsührers k. k. Hose-Sekretärs Ritter v. Hennig, über die Beschwerde der P. und der A. B. gegen die Entscheidung des Wiener Stadtrates vom 22. Juni 1912, J. 10304, betreffend den seuer-polizeilichen Auftrag zur Vornahme von Adaptierungen, nach der am 17. Jänner 1913 durchgesührten öffentlichen mündlichen Berhandlung, und zwar nach Anhörung des Bortrages des Referenten sowie der Aussihrungen des Dr. Bittor Leffor d, Hof= und Gerichtsadvokaten in Bien, in Bertretung der Beschwerde, und der Gegenausführungen des Magistrats-Rommissärs Dr. Frang Urban, in Bertretung ber belangten Beborbe, gu Recht er-

Die angefochtene Enticheibung wird als gefetlich nicht begründet aufgehoben.

Enticheibungsgrünbe:

Auf Grund der am 30. März 1912 in dem den Beschwerdeführerinnen gehörigen Sause Wien, X., Columbusplat 7 und 8, Konstr.-Nr. 627 Favoriten, abgehaltenen Feuerbeschau, beziehungsweise bes hierüber von der Stadtbau-amts-Abteilung für den X. Bezirt erstatteten Berichtes hat das magiftratifche Bezirtsamt für ben X. Bezirt in Wien im felbftanbigen Birtungstreife mit dem Bescheide vom 1. April 1912, 3. 20879, "im Sinne der §§ 1 und 4" des Gesetzes vom 19. März 1892, L.S. und B.-Bl. Nr. 18 (Feuerpolizei-Ordnung für Bien), den Beschwerdeführerinnen unter Freilassung des Returses an den Wiener Stadtrat aufgetragen, "die hölzernen Decken der an der rechten und rückwärtigen Grundgrenze gelegenen Stallungen stuffaturen zu lassen". Den hiegegen ergriffenen Rekurs der Beschwerdeführerinnen, in welchem dieselben unter anderem auch darzulegen suchten, daß es sich gezgebenenfalles um eine baubehördliche Berfügung handelte, weshalb die Rechtssmittelbelehrung eine unrichtige sei und der Stadtrat zur Entscheidung nicht kompetent erscheine, hat der Wiener Stadtrat mit der hiergerichts angesochtenen Entscheidung ohne Begründung zurückgewiesen.

Die Beschwerde bekämpft diese Entscheidung sowohl wegen mangelhaften Berfahrens als auch beshalb weil dieselbe von einer inkompetenten Entscheiden

Berfahrens als auch deshalb, weil biefelbe von einer intompetenten Inftang

gefällt worden fei.

Der Berichtshof hat diefe die Befetwidrigkeit der angefochtenen Ent-

icheidung behauptende Ginmendung als begründet erachtet.

Stack Artikel II des die gegenwärtig in Geltung stehende Feuerpolizeis Ordnung für Wien einsührenden Gesetzes vom 19. März 1892, L. G. Bl. Nr. 18, "bleiben . . . die Vorschriften der Bauordnung für die Stadt Wien . . . durch dieses Gesetz unberührt".

§ 12 der erwähnten Feuerpolizeis Ordnung aber determiniert den Wirkungskreis der zur Handhabung derselben berusenen Behörden und Organe hinsichtlich der Wahrnehmungen der Feuersicherheit von Baubeständen dahin, daß diesen Behörden und Organen die "Entdeckung" seuergefährlicher Übelstände, ferner die Überwachung der Reinhaltung der Schornsteine, der Schließbarkeit der Dachbodenöffnungen, endlich der Instandhaltung der Löschs vorrichtungen sowie der Löschanstalten überhaupt zukommt.

Aus der Feuerpolizeis Ordnung ergibt sich somit keine Kompetenz der

Aus der Feuerpolizei-Drbnung ergibt sich somit keine Kompetenz der dieselbe handhabenden Stellen zur Erteilung von Aufträgen oder zu Ber-fügungen, welche Anderungen des Baubestandes in feuerpolizeilicher hinsicht

bezweden oder gur Folge haben.

Dagegen bestimmt § 14 der durch den zitierten Artikel II des Gesetzes vom 19. März 1892, L.-G.-Bl. Nr. 18, auch hinsichtlich der seuerpolizeisichen baulichen Borkehrungen an Gebäuden auch weiterhin als maßgebend bezeicheneten Bauordnung für Wien (Gesetz vom 17. Jänner 1883, L.-G.-Bl. Nr. 35) "... Jur Bornahme von Abänderungen an bestehenden Gebäuden, welche von Einsluß auf die Festigkeit, Feuersicherheit und den sanitären Justand des Gebäudes... sind, ... ist die Bewilligung der nach dem Gesetze zur Erteilung derselben berusenen Behörden (Baubehörden) erforderlich".

§ 28, Absat 2, und § 102 der zitierten Bauordnung stellen alle aus sicherheitspolizeilichen Rücksichten an Baulichkeiten zu treffenden Vorkehrungen unter die Dishosition der Baubehörden.

unter die Disposition der Baubehörden.

Bur Beurteilung aller Momente, welche für die Feuersicherheit eines Gebäudes als solchen, das heißt, mit Rüchsicht auf die Beschaffenheit des Baues selbst von Bedeutung find, sowie zur Entscheidung über die im Interesse ber Feuersicherheit zu treffenden baulichen Magnahmen erscheinen also nach dem Gesetze ausschließlich die Baubehörden kompetent. Insbesondere enthält § 44 der zitierten Bauordnung Borschriften über die Konstruktion und die aus Rudfichten ber Feuerficherheit auszuführende Abjustierung ber Deden, mahrend § 54 leg. cit. speziell bezüglich folcher Stallungen, über welchen Wohnungen angebracht werden, feuerfichere Decken vorschreibt. Aus den zitierten gesetzlichen Bestimmungen in ihrem Zusammenhalte ergibt sich somit, daß die Beschaffenheit der Feuersicherheit der Decken, insbesondere von Stallungen, zu den der Obsorge und der Beurteilung der Baubehörde gehörigen Momenten gezählt werden muß und daß daher für die Entscheidung ber Frage, welche am Bebaude felbft auszuführenden Bortehrungen notwendig find, um den bom Befete bezüglich der Feuerficherheit der Deden von Stallungen aufgestellten Borichriften gu genilgen, ausschließlich bie Baubehörden guftandig find.

Der belangte Stadtrat vertritt nun allerdings in feiner Begenschrift bie Anschauung, daß einerseits ein tonfensmäßiger Beftand in concreto nicht gegeben sei (weil die fragliche Realität angel lich nicht als Stall, sondern als "Schuppen" tonfentiert fei), anderseits die Berftellung ber Stuttatur ber

Decke als eine "Bauanderung im Sinne ber Wiener Bauordnung nicht aufgefaßt werden könne". Zu dem ersteren Einwande ist jedoch zu bemerken, bag die in Beschwerde gezogene Entscheidung sich keineswegs darauf sitt, baß ber fragliche Baubeftand tein tonfensmäßiger fei (mas übrigens auch im abministrativen Berfahren nicht den Gegenstand behördlicher Untersuchung und Beurteilung bildete), sondern lediglich von der behaupteten Kollision des besstehenden baulichen Zustandes mit den Rücksichten auf die Feuersgefahr aussgeht, so daß die Frage der Konsensmäßigkeit, beziehungsweise Konsensewidrigkeit, als für den konkreten Fall rechtlich bedeutungslos außer Betracht zu bleiben hat, was aber die Frage andelangt, ob das "Stukkaturen" einer Bede eine hauliche Anderung" (am helkehenden Baue) in sich ichließe so ers Decke eine "bauliche Anderung" (am bestehenden Baue) in sich schließe, so ersscheinen in Beantwortung dieser Frage — ganz abgesehen davon, daß auch eine derartige Erwägung der angesochtenen Entscheidung nicht zugrundeliegt — im Sinne der eingangs zitierten §§ 14 u. f. der Bauordnung für Wien nicht die zur Handhabung der Feuerpolizei berufenen Organe und Behörden, sondern nur die Baubehörden kompetent.

Der ber angesochtenen Entscheidung zugrundeliegende Tatbestand war also der, daß aus feuerpolizeilichen Rücksichten an einem Baue, deffen Konsensmäßigkeit im gegenständlichen Abministrativverfahren nicht bestritten

worden war, die Bornahme von Adaptierungen aufgetragen worden ift. Aus den vorstehenden Ausfihrungen ergibt sich, daß zur Entscheidung im tontreten Falle die Baubehörden und nicht die zur Bahrnehmung der lotalen Feuerpolizei berufenen Organe tompetent waren, weshalb die angefochtene Enticheidung wegen Intompetenz bes belangten Stadtrates als gefetswidrig aufzuheben mar.

Meldepflicht der Seelforger im Landfturm= verhältniffe.

Erlaß ber f. f. n.=ö. Statthalterei vom 18. Marg 1913, 3. II-1229 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 55):

Das t. t. Minifterium für Landesverteidigung hat mit bem Erlaffe vom

28. Feber 1913, Rr. IX-240, Rachstehendes hierher eröffnet:
"Der Melbepflicht werben tatfachlich nur die militärisch ausgebildeten (gedienten) und jene nichtgedienten Landsturmpersonen unterzogen, die gu besonderen Dienftleiftungen befigniert und gu folchem 3mede mit Widmungsfarten beteilt merben.

Beil landsturmpflichtige (angestellte) Seelforger und ausgeweihte Briefter, die Erfatreferviften maren, gu feiner biefer beiben Rategorien gablen und meil auch folde landfturmpflichtige Seelforger, die militärisch ausgebildet find ober Militär-(Marine-)Landwehrgeiftliche maren, für Landfturmdienfte nicht benötigt werben, findet bas Ministerium für Landesverteidigung alle vorbezeichneten landfturmpflichtigen Geelforger (ausgeweihten Briefter) von der Landfturms meldepflicht zu entheben.

Diefe Borfdrift ift bei den einschlägigen Stellen der Landfturmmelbe-

vorschrift vorzumerten.

Dauernde Belaffung in der Zivilanftellung nach § 57 des Wehrgefeges.

Rund-Erlaß ber f. f. n.=b. Statthalterei vom 26. Juni 1913, 3. II-2326, M. Abt. XVI, 10171/13 (Rormalienblatt bes Magistrates Rr. 54):

Seine t. u. t. Apostolische Majeftat haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. April 1913, laut Erlasses des t. t. Ministeriums für Landesverteidigung vom 13. Mai 1913, Präs.-Nr. 2618, XIV, zu genehmigen geruht,
daß die im § 57 des Wehrgesets vom 5. Juli 1912, R.-G.-Bl. Nr. 128,
vorgesehene Ausnahme der dauernden Belassung im Zivilverhältnisse auf
folgende Berufstategorien angewendet werden darf:

1. die Hofamter,

2. die Brivat-, Familien- und Avitifalfondsamter des Allerhöchften Berricherhauses,

3. die faatlichen Amter (einschlieglich der gemeinsamen) und Anftalten, die Amter der Candes- und Bezirfsvertretungen und der mit der politischen Berwaltung betrauten Gemeinden,

4. Die bosnifch - hercegovinischen Landesamter einschlieflich jener bes

bosnifch - hercegovinischen Landtages und die Landesanftalten,

5. die Amter ber öffentlichen Fonds, 6. ber Gifenbahn- und Schiffahrtsbienft,

7. ber Boft- und Telegraphendienft, 8. die Anstellung als Direttor, Professor ober Lehrer an einer öffent- lichen ober mit bem Offentlichteitsrecht ausgestatteten Lehranstalt,

9. ftaatliche Fabriten, 10. Unternehmungen, Fabriten, Anftalten und Betriebe, die für mili-

tarifche Zwede arbeiten.

Sievon erfolgt die Berftanbigung mit dem Beifugen, daß allfällige Antrage wegen individueller Belaffung von Angehörigen obiger Berufstategorien

im Bege ber zuständigen Fachministerien beim Ministerium für Landes-verteidigung bezüglich landwehrpflichtiger und beim Kriegsministerium bezüglich heeresdienstpflichtiger Berfonen in ber bisher üblichen Art zu ftellen maren. Die einschlägigen Berzeichniffe find jedoch fünftig in duplo anzuschließen; hiedurch wird die betreffende Stelle bes h. o. an alle pol. Bezirtsbehörden mit Ausnahme ber t. t. Bolizeidirektion in Bien ergangenen Erlaffes vom 25. Jänner 1912, Br. 3. 27/2 M, entsprechend abgeandert.
Die Bezirkshauptmannschaften haben biesen Erlaß als Anhang bem vor-

ermahnten Runderlaffe anzuheften und im Evidenzverzeichniffe, Boft Dr. D 12

porzumerten.

Ferner ift diefer Erlag von allen hiemit beteilten Behörden bei § 57 des Behrgesetes ex 1912 vorzumerten.

Marktordunng für die Großmarkthalle — Abteilung für Kleischwaren in Wien, III., Bordere Zollamts: ftrafe 21 und Invalidenftrage 4.

Festgesett mit dem Gemeinderats=Beschluffe vom 22. Marg 1912, 3. 7039, genehmigt mit dem Erlaffe ber t. f. n.=ö. Statthalterei vom 3. Mai 1912, 3. XII-379, abgeandert im § 8 gemäß Gemeinderats=Beschluß vom 7. Februar 1913, B. 3. 1429, Statthalterei=Erlaß vom 6. Mai 1913, 3. XII-804/4, und im Gebührentarif P. 1, lit. a, gemäß Gemeinderats=Beschluß bom 6. Dezember 1912, B. 3. 17967, Statthalterei-Erlag vom 6. Mai 1913, Z, XII-379/3, verlautbart mit Kundmachung bes f. f. Statthalters im Erzherzogtum Ofterreich unter ber Enns vom 26. Juni 1913, Z. XII-804/5, am 12. Juli 1913, im XIX. Stücke des Q.=B.= u. B.=BI. für das Erzherzogtum Ofter= reich unter ber Enns pro 1913, Nr. 79. (M. Abt. IX, 2522.)

Begenstände des Marttvertehres.

Begenftanbe bes Marktverfehres find :

1. Frifches Fleifch von Doffen, Rithen, Biffeln, Stieren, Ralbern, Schafen, Schweinen, Lammern, Ziegen, wit und ohne Fell, im ganzen ober in Teilen, eingefalzenes, geräuchertes und gepoteltes Fleisch und Fett, sowie Burfte und Fledsiederwaren von Tieren biefer Arc.

Beißersleisch (Fregtälber) ift vom Marktverkehre ausgeschlossen. Berbots-widrig eingebrachte Ware dieser Art ist im unveränderten Zustande amtlich im Wege des beeideten Faktors an Fleischselcher unter Deklaration und amtlicher

Uberwachung gur Burft-Erzeugung gum Bertaufe gu bringen.

2. Zahmes Gestügel lebend und geschlachtet, in den Federn oder gerupft, wie : Hihner, Gänse, Enten, Truthühner, Kapaunen, Tauben.

3. Wildbret und Federwild, wie : Hirsche, Gemsen, Wildschweine, Sasen, aufgehactes Rots und Schwarzwild, Fasane, Auers, Virts, Hasels, Schnees, Rohrs und Rebhühner, Wildschie, Wilds und Duckenken, Wildtauben, Walds, Mooss, Haides und Wiesenschner, Krammetsvögel, Wachteln und andere nach bem Befete gum Benuffe gulaffige Bildarten und fleine Bogel.

4. Fifche: Sugmaffer= und Seefische, lebend, gefalgen, gerauchert, gestrochnet und mariniert, wie auch alle Arten Schaltiere.

Die Berabreichung von Speifen und ber Ausschant von Getranten wird von ber Gemeinde nach ihrem freien Ermeffen geftattet.

Dauer des Marttvertehres.

Der Marttvertehr findet ftatt :

a) An Wochentagen in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Ottober von 4 Uhr fruh bis 4 Uhr nachmittags, in ber übrigen Jahreszeit von 5 Uhr frih bis 4 Uhr nachmittags an Feiertagen bis 12 Uhr mittags;

an Sonntagen mahrend ber burch besondere Borfchriften jeweils für ben Marktvertehr an Sonntagen festgefetten Beit :

c) ber Rleinvertehr beginnt an allen Tagen erft um 6 Uhr, beziehungsweise 7 Uhr früh;

d) Rleinvertehr findet außerdem an jedem Samstag-Bochentage fowie an bem Bortage eines jeden Feiertages von 4 Uhr früh bis 7 abende ftatt;

e) in der Fifchhalle an allen Bochentagen bis 8 Uhr abends. Beginn und Ende bes Marttvertehres wird burch ein Glodenzeichen befanntgegeben.

Martigebühren.

§ 4.

Gur die Benützung ber Sallenraume und ber Marfteinrichtungen find bie im Marktgebührentarife (Anhang I) festgefetten Bebühren zu bezahlen.

Die Entrichtung ber Marttgebühren hat im vorhinein gu erfolgen und ift eine Borausfetzung für bie Benützung.

Bufuhr bes Fleifches.

Der Transport bes am Biener Nordbahnhofe anlangenden, für die Großmartthalle bestimmten Fleisches (§ 1, Buntt 1) bis in biefe barf nur mittels Bahn erfolgen.

Im übrigen find Fleischwaren unter Beobachtung ber für ben Fleisch. transport bestehenden allgemeinen Boridriften in die Brogmartthalle gu ichaffen.

Ausladung ber Bare.

§ 6.

Die Ausladung der mit der Wiener Berbindungsbahn in die Großmartthalle zugeführten Baren wird im Beifein einer Rommiffion, beftebend aus Bertretern bes Beterinaramtes, bes Marttamtes, ber Bahn, bes Abreffaten eventuell bes Ginfenders vorgenommen, welche beim Bahntransporte vorgetommene Mangel zu tonftatieren und wegen deren Abstellung bas Erforderliche gu veranlaffen hat.

Die Bahlung ber an bie Abreffaten überwiesenen Fracht- und Reben-

gebühren ift bor Empfangnahme ber Gendungen gu leiften.

Die bisher von den beteiligten Bahnverwaltungen zugeftandene Begunftigung ber Befreiung vom Frankaturszwange für Fleischsendungen an solche Abreffaten, welche zur Deckung ber auflaufenden Fracht- und Reben-gebühren Rautionen erliegen haben, bleibt aufrecht.

Findet jedoch die Berichtigung der Fracht= und Nebengebühren nicht binnen drei Stunden nach Bereitstellung zum Bezuge statt, oder ergeben sich Ablieferungshindernisse, sei es, daß der Abressat zum Bezuge bei rechtzeitiger Avisierung nicht erscheint oder den Bezug verweigert, so wird die Sendung an bas Marttamt ausgefolgt, welches bie weitere Disposition mit einer folchen Bare trifft, beziehungsweife bie Beraugerung berfelben auf Befahr und Roften des Ginfenders veranlagt.

Aus bem bei biefer Beraugerung erzielten Erlofe merben famtliche auf ber Fracht haftenben Bebühren beftritten, ber Uberfchuß wird bem Ginfenber

ausgefolgt.

Bum Bezuge bereitgestellte Bare muß außer Diefem Falle binnen zwei Stunden nach Bereitstellung übernommen und gu Martt gebracht werden,

widrigens mit der Ware in gleicher Weise verfahren wird. In jedem Falle liegt barin eine Ubertretung ber Marktordnung, falls ber Marttpartei nicht zur Laft fallende Umftande die rechtzeitige Aufbringung gum Martte verhindern.

Entrichtung ber Bergehrungssteuer.

Baren, die mit ber Bahn in ber Grogmarkthalle einlangen, werben erft in der Großmartthalle bem Bergehrungsfteuerverfahren unterzogen.

Untersuchung der Bare.

Für die in die Großmartthalle gelangenden Baren (§ 1, Buntt 1) find Beschauscheine beizubringen. Bis zur Beibringung biefer Beschauscheine wird die Bare auf Gefahr und Roften bes Einbringers in amtliche Bermahrung genommen. Alle Waren unterliegen überdies in der Großmarkthalle hinfichtlich ihrer Berkaufszuläffigkeit und Genußtauglichkeit der amtlichen Untersuchung und Berfügung nach ben jeweils bestehenden Borfchriften und burfen vor diefer

Untersuchung nicht zum Bertaufe gehracht werben.
Behufs einmanbfreier Durchführung biefer Untersuchung find die mittels Wagen in ber Großmarkthalle einlangenden Fleischwaren, welche nicht durch Bertifi'ate des ftabtifchen Beterinaramtes gedect find, von den Ginbringern durch bas gegen ben Wienfluß zu gelegene Cor bes linten vorberen Pavillons der Salle in den bortfelbit befindlichen tierarztlichen Untersuchungeraum gu bringen und auf ben von den Beterinaramtsorganen zugewiesenen Blagen gur Untersuchung bereitzuhalten. Bei anstandslosem Befunde werden die Fleisch-waren amtlich gekennzeichnet und sodann bem Einbringer gegen Abgabe des vorschriftsmäßig ausgefertigten Beschauzertifitates und Borweisung ber Quittung über die bezahlte Marttgebühr wieder ausgefolgt. Im gegenteiligen Falle hat ber Ginbringer Die Bare auf feine Roften in ben Raum für beanftanbete Waren zu bringen und, falls fie bort als genuguntauglich ertlart wird, in den

Ronfistatenbehälter zu ichaffen. Die Berfäufer find verpflichtet, jede zur Erreichung des Zweckes ber Untersuchung notwendige manuelle Beihilfe zu leiften und jede demfelben Zwecke bienende notwendige Austunft zu erteilen. Gie haben insbesondere die gum freien Bertehre zugelaffenen Fleischwaren eheftens aus bem tierarztlichen Unterfuchungeraume gu entfernen, widrigenfalls dies auf ihre Befahr und Roften

burch Amtsorgane veranlaßt werben mußte.

Bertaufspläte.

§ 9.

Die Bergebung ber Blate für ben Bertauf von Gleifdmaren (§ 1, Bunft 1) erfolgt burch die Marttbehörde.

Die übrigen Blate werben vom Marttamte gugewiesen.

Bur zeitweifen Benutung werden bie Plate nach Maggabe ber raumlichen Berhaltniffe und nach ber Reihenfolge ber Unmelbung, gur bauernben Benützung nach freiem Ermeffen und auf Widerruf zugewiesen. Die Blate burfen weber an andere Berfonen übertragen, noch gur Mitbenützung über= laffen werden. Berftellungen auf benfelben durfen nur mit Benehmigung ber Marktbehörde vorgenommen werden. Die Barteien haften für alle durch fie ober ihre Bedienfteten verurfachten Beichabigungen.

Bei Inanspruchnahme ber von der Gemeinde für Martizwede gur Berfügung gestellten Ginrichtungen haben die Barteien die hiefur erlaffenen Bor-

ichriften zu befolgen.

Den behardlichen Organen fieht es jederzeit frei, die zugewiesenen Blate gu betreten und find die Barteien gehalten, Diefen Organen jederzeit Butritt und Rachschau zu ermöglichen. Rleider, leere Riften, Rorbe u. bal. durfen an ben Berfaufspläten nicht hinterlegt werben, widrigens beren Wegichaffung von Amts wegen auf Gefahr und Roften ber Partei vorgenommen wird.

Art des Bertaufes.

§ 10.

Der Berkauf ber Fleischwaren (§ 1, Bunkt 1) hat in folgender Beise ftattzufinden :

1. In ber "Neuen Fleischhalle" an ber Invalidenftrage burfen nur mittels Bahn einlangende Fleifchwaren, und zwar nur im unveranderten

Studguftanbe gum Bertaufe gebracht werden. Das Marttamt tann fallweife in befonders rudfichtswürdigen Fallen (Playmangel) für die Reue ober Alte Salle bestimmte Fleischwaren auf bem Berbindungsgange zwischen ber Reuen und ber Alten Salle mit ber Beichräntung auf ben unveränderten Stückzustand zum Bertaufe bringen laffen. 2. In ber "Alten Salle" burfen Fleischwaren in jedem Stückzustande

jum Bertaufe gebracht werben.

Bur Heffellung dieser Stücke ift am Berkaufsplate der Gebrauch von Messer und Säge, nicht aber der Gebrauch der Hade, ebenso nicht die Aufsstellung eines Hacktockes gestattet.

Der in dieser Halle besindliche Zerteilungsraum, in welchem für den

Bebrauch ber Sade vorgesehen ift, ift mahrend ber gangen Dauer bes Marttes geöffnet.

Räufer haben in diefen Berteilungeraum feinen Butritt und ift ein

Bertauf in biefen Raumen unterfagt. Der Bertauf barf nur in Studen und nicht nach verlangten Bewichts.

mengen, also auch nur ohne Bumage ftattfinden.

Bum Abwagen von Fleischquantitaten bis jum Gewichte von rund 5 kg tonnen die Bertaufer auf dem Bertaufsplate nach Maggabe der allgemeinen Borfdriften eigene Schalenwagen benüten.

3. Das Ausschroten ift nur in ben im linken Sallenschiffe ber Alten Salle befindlichen Ständen gestattet.

Abwage ber Marttartitel.

§ 11.

Sämtliche für ben Markt einlangenben Fleischwaren muffen auf ben

amtlichen Bagen abgewogen werben.

Der Gebrauch eigener Bagen jum Abmagen ber vertauften Fleifchwaren ift mit Ausnahme ber im § 10, Buntte 2 und 3, angeführten Galle nicht gestattet.

Bu biefer Abmage bienen gleichfalls bie amtlichen Bagen; bei biefen erfolgt die Abwage unentgeltlich und in Begenwart eines amtlichen Auffichtsorganes, von bem bas Ergebnis ber Abwage in bas Bag-Prototoll eingetragen wird.

Die Käufer tonnen die angekauften Baren von den Organen der Markts aufficht in den Fallen bes § 10, Buntte 2 und 3, unentgettlich nachwagen laffen.

Bortauf und 3 mifchenhandel.

\$ 12.

Bleifchwaren (§ 1, Buntt 1), die zur Beräußerung auf bem Martte bestimmt find, burfen bor bem Beginne bes Marttvertehres nicht verfauft werben.

Auf bem Martte angetaufte Fleischwaren burfen, infolange fie fich noch

auf bem Martte befinden, nicht weiter en gros verlauft werben.

Den Inhabern von Fleischvertaufsftellen ift die Uberlaffung von Fleischwaren an ihre Bediensteten unter bem Titel bes Berfaufes, ber Entlohnung ober einem fonftigen Titel zum Beitervertaufe in ber Grogmartthalle unterfagt.

Breise und Qualitätsbezeichnung.

§ 13.

Bei der Erfichtlichmachung der Breise find bie vom Biener Magistrate erlaffenen allgemeinen Borschriften zu beobachten.

Außerdem ift ber Bertaufspreis für Fleischwaren (§ 1, Buntt 1) per ein Rilogramm beutlich und auf eine für jedermann leicht mahrnehmbare Beife

erfichtlich zu machen. Diese Bezeichnung hat auf jedem einzelnen Stude ober wenigstens gemeinsam für mehrere beisammenhängende ober beisammenliegende Stude

gleicher Qualität und gleichen Preises zu erfolgen. Buffelfleisch muß von anderem Fleisch gesondert bleiben, mit amtlichen Tafeln als solches beutlich und sichtbar bezeichnet und bei der Abwage dem Auffichtsorgane als folches angegeben werben.

Die amtlichen Tafeln find beim Marktamte um ben Gelbftfoftenpreis gu

beziehen.

Selchfleischwaren muffen, nach ihrer Gattung als Schaffleisch, Schweines fleisch ober Rindfleisch gesondert, in verschiedenen Behältniffen (Körben, Zögern u. f. w.) feilgeboten werden, so daß in einem Behältniffe sich nur Selchsteisch einer Gattung befindet.

Diese Behältniffe muffen mit ber beutlichen und sichtbaren Bezeichnung ihres Inhaltes ("geselchtes Schaffleisch", "geselchtes Schweinesleisch" ober "geselchtes Rindfleisch") verseben sein.

Entfernung ber Marttartitel.

§ 14.

Die angefauften Baren find feitens ber Raufer fpateftens eine Stunde nach Schluß des Marttes aus ber Salle gu ichaffen.

Berfteigerungen.

§ 15.

Offentliche Berfteigerungen durfen unter Beobachtung ber für Berfteigerungen im allgemeinen geltenden Borfchriften innerhalb ber Marttzeit abgehalten werben.

Bon ber Ginhebung ber Ligitationsprozente zugunften bes Armenfonds und von der Einhebung der mit dem Landesgesetze vom 16. Janner 1875, R. Bl. Rr. 4, festgesetzten Taren wird Umgang genommen. Für die Bornahme von Bersteigerungen werden bestimmte Plate in der

Großmartthalle angewiesen.

Fattoren.

§ 16.

Bur Bermittlung von Bertaufen tonnen beeibete Fattoren beftellt merben.

Die naberen Bestimmungen über bie Bestellung und Geschäftsführung ber Fattoren find im Unhang II enthalten.

Berhalten auf bem Martte.

Allen auf dem Martte befindlichen Berfonen ift ein anftandiges Betragen untereinander und gegen die Amtsorgane gur Bflicht gemacht; insbesondere haben fie ben Unordnungen ber letteren Folge gu leiften.

§ 18.

Die Rahrungsmittel find in geeigneter Beife gegen Staub und fonftige

Berunreinigungen zu ichüten.

In den Sallenraumen muß möglichfte Reinhaltung beobachtet werden. Es ist daher jeder Borgang verboten, der gegen Reinhaltung verstößt. Ins-besondere sind die Markiparteien verpflichtet, für die Reinigung der ihnen zu-gewiesenen Berkaufsplätze, Stände und Fleischriemen, ferner der Geschäftsgeräte, wie Handwagen, Auslegebretter, Schneidebretter, Wagen und Gewichte, Messer und Gagen u. bgl., fowie ber eigenen Ubertleider und jener bes Silfsperfonales zu forgen.

Das Marttamt hat das Recht, bei unterlaffener oder mangelhafter

Reinigung das Erforderliche auf Roften der Parteien gu veranlaffen.

Durch das Auslegen der Feilschaften darf das Ausmaß des jeder Marttspartei zugewiesenen Raumes nicht überschritten werden und dürfen insbesondere Die Bugange gu ben Blaten, die Bege zwischen denselben und ber Bertehr auf bem Martte nicht beeintrachtigt merben.

§ 19.

Das Mitnehmen von Sunden in die Sallenraume ift verboten.

Bilfsperfonale.

§ 20.

Der Marktbehörde bleibt vorbehalten, besondere Borfdriften für die auf bem Martte gu Dienftleiftungen verwendeten Berfonen gu erlaffen.

Anmelbung und Berlautbarung ber Marktartitel.

§ 21.

Sche Partei, welche Artifel dem Markt guführt, ift verpflichtet, beren

Menge und Gattung fofort beim Marttamte anzumelben.

Der Stand des Fleischvorrates ift bei Eröffnung und mahrend bes Marktes in entsprechenden Zwischenräumen durch das Marktamt am Markte erfichtlich zu machen.

Marttbericht.

§ 22.

Die Preise ber auf dem Martte verlauften Waren werben vom Marttamte erhoben und allwöchentlich in einem Marktberichte zusammengestellt, welcher die eingesendeten Baren nach Gattung und Gewicht, fowie die erhobenen Preife zu enthalten hat.

Der Marktbericht wird in geeigneter Beife veröffentlicht.

Marttbehörde.

Die Bemeinde überwacht und regelt ben Marttwertehr burch ihre Organe. Martibehörde ift ber Biener Magiftrat. Die unmittelbare Marttaufficht wird vom Marttamte ausgeübt.

Die veterinar- und fanitatspolizeilichen Amtshandlungen werden vom

Beterinaramte beforgt.

Im Falle das Beterinäramt auf Bernichtung einer eingebrachten Bare erkennt, steht es der Partei frei, bei der Beterinäramts-Direktion um eine Überprüfung anzusuchen. In diesem Falle obliegt der Partei die Bezahlung der von der Gemeinde normierten Entfernungsgebühren. Für die hiedurch ermachsenden Bergogerungen ober Schaden übernimmt die Gemeinde feinerlei

Strafen.

§ 24.

Ubertretungen biefer Marktordnung werden auf Grund ber §§ 100 und 101 bes Gemeindestatutes für Wien vom 24. Marg 1900, 2.= B. Bl. Rr. 17, mit Geld bis gu 400 K ober mit Arreft bis gu 14 Tagen geahndet.

Berfonen, welche die Ordnung auf bem Martte ftoren, Unfug treiben, ben Anordnungen ber behördlichen Organe nicht Folge leiften, tonnen durch

bas Marttamt vom Martte gewiesen merden.

In ichweren Fallen tann von der Marktbehorde die Ausschliegung auf

bestimmte Beit ober auf immer verfügt werden.

Marktparteien, welche ihren Berpflichtungen gegenüber der Marktbehörde nicht nachkommen, oder der Bestimmung des Marktes zuwiderhandeln, kann die Benützung des Marktes verweigert werden.

Beginn ber Wirtsamteit und Rundmachung ber Marttorbnung.

Diefe Marktordnung tritt mit bem Tage ihrer Berlautbarung im Landes" gefets- und Berordnurgsblatte für bas Erzherzogtum Ofterreich unter ber Enns in Birtfamfeit.

Bur Berftandigung aller Marttparteien ift biefe Marttordnung in ber

Martthalle an geeigneter Stelle anzuschlagen.

a) Für Bertaufeftande :

Gleichzeitig tritt bie im Landesgesets und Berordnungsblatte für bas Erzberzogtum Ofterreich unter ber Enns, Dr. 111 ex 1909 und Dr. 108 ex 1910 fundgemachte Marttordnung außer Rraft.

Schlußbestimmung.

§ 26.

Im übrigen geften die Bestimmungen der allgemeinen Marktordnung für die f. f. Reichshaupt- und Refidengfiadt Bien (Landesgefet, und Berordnungsblatt für das Ergherzogt im Ofterreich unter ber Enns Dr. 17 ex 1892, Mr. 56 ex 1899, Mr. 80 ex 1904 und Mr. 26 ex 1906).

Anhang 1.

Marttgebühren=Tarif.

1. Flächentarif.

1. für den Quadratmeter der von der Gemeinde hergestellten stadilen Berkaufsstände unter monatlicher Boraussahlung der Gebühr per Monat		"
2. Stildtarif.		(350)
	biil	hr
	30	*
	14	
3 Für Schafe, gammer, Biegen und Fertel " "	6	"
4 Kur Schweine	6 20	"
5 Für Hirsche "	60	
6 Für Rebe, Bemfen, Dammwild und Mufflon " "	30	,,
	20	"
8 Für Auer-, Birt-, Schnec- und Safelwild, Wilbenten,		
Wildganse und Fasanen " "	6	"
9 Für Rebhühner, Schnepfen und Trappen , "	4	"
10 Für Sausgeflügel " "	4	"
11 Für Hafen	4	"
12 Für Kaninchen	2	"
fleine zum Genuffe zuläffige Bogel per Dutend	4	"

^{*)} Quantitaten bis gu 50 kg werben mit 15 h, Quantitaten über 50 kg mit 30 h berechnet.

3. Baggebühr.

Anmerkung.

Der Flächentarif findet auf die geschloffenen Bertaufsftande und auf die fonft nach bem Flachenmaße zugewiesenen Stanbe Unwendung.

Im übrigen findet der Studtarif Anwendung. Marttparteien, welche Gleischwaren auf dem Martte anfaufen und en detail jum Bertaufe bringen (§ 10, Buntt 2), unterliegen der Marttgebühr auch für diefe Rleifchwaren.

Anhang II.

Befondere Bestimmungen über die Fattoren.

Beftellung.

§ 1.

Die Fattoren werden im Wege ber Rontursausschreibung burch ben Biener Magiftrat als Gewerbebehorde beftellt und beeibet.

Als Fattor tann nur berjenige bestellt werden, welcher mindeftens 24 Jahre alt, eigenberechtigt, unbescholten, volltommen vertrauenswürdig ift und die erforderlichen Fachtenntniffe besitzt.

Die Fattoren erhalten ein Beftellungsbetret und eine Legitimationstarte.

Obliegen heiten.

Die Fattoren haben die Marttartitel ju beziehen ober ju übernehmen, bie Fracht und fonftigen Spefen fowie bie Marttgebuhren gu entrichten, für bie Erhaltung biefer Artitel und beren Unterbringung auf ben Bertaufsplaten gu forgen und elle in Unsehung biefer Artitel erforderlichen Formlichkeiten gu

Sie haben die übernommenen Baren in der Regel fofort gum Bertaufe

zu bringen.

§ 3.

Die Faktoren haben die ihnen obliegenden Geschäfte mit ber Sorgfalt eines ordentlichen Raufmannes zu beforgen und alles zu vermeiben, mas ihre Bertrauenswürdigfeit ichadigen tonnte.

Die Bertaufsvermittlung ift perfonlich gu betreiben.

Die Faktoren dürfen weder für eigene Rechnung, sei es im eigenen oder im fremden Ramen, Sandel mit Artiteln Diefes Marttes treiben, noch fich an ben burch fie vermittelten Beschäften beteiligen.

Die Fattoren find verpflichtet, ben beim Bertaufe erzielten Erlos fowie eine Abrechnung hierüber binnen brei Tagen nach Bertaufsabichluß bem Bareneinsenber zu übermitteln. Bei ber Abrechnung durfen bem Ginfenber, außer ber Bermittlungsgebuh, nur die wirflich aufgelaufenen Spefen in Abzug gebracht werden.

Bermittlungsgebühr.

Für jeden von einem Faktor tatfächlich abgeschloffenen Berkauf ift vom Bareneinsender eine Bermittlungsgebühr von hochstens 3 Prozent bes Brutto. vertaufspreifes zu entrichten.

Bon ben Räufern burfen bie Fattoren unter feinerlei Bormand eine

Entlohnung verlangen ober annehmen.

Tagebuch.

Die Fattoren find verpflichtet, über die von ihnen vermittelten Bertaufe ein Tagebuch zu führen, welches vor bem Gebrauche paraphiert und vom Biener Magiftrate beglaubigt fein muß.

In dieses Tagebuch haben die Faktoren die von ihnen abgeschloffenen Befchafte nach ber Zeitfolge bes Abichluffes mit einer besonderen, burch bas gange Jahr fortlaufenden Bahlenbezeichnung ohne Abanderungen, Rabierungen u. dgl. einzutragen.

Die Eintragung hat zu enthalten :

a) Tag bes Bertaufsabichluffes; b) Rame des Raufers und besjenigen, für beffen Rechnung die Martt-

artitel vertauft murben : Battung und Bewicht oder Studzahl der vertauften Baren und Berfaufspreis;

d) Tag ber Ubermittlung bes Erlofes an ben Ginfenber. Die Gintragungen muffen in beuticher Sprache und leferlich erfolgen.

Der Marttbehörde sowie dem Marttamte fieht bas Recht ber Ginfichtnahme in das Tagebuch gu.

Den Barteien barf nur hinfichtlich ber fie betreffenden Bertaufe geftattet werden, Einsicht in das Tagebuch zu nehmen ober Auszüge aus demfelben zu verlangen.

Tagebücher, welche außer Berwendung tommen, find vom Marttamte

in Bermahrung gu nehmen.

Rantion.

§ 9.

Die Fattoren haben vor ihrer Bestellung eine Raution von 2000 K gu erlegen, welche von ber Marttbehörde in Bermahrung genommen wird ; fie haften für die genaue Erfüllung ber ihnen gegenüber ben Ginfendern und Raufern obliegenden Berpflichtungen nicht nur mit ber als Pfand bestellten Raution, fondern auch mit ihrem gefamten übrigen Bermogen.

Entziehung ber Berechtigung. - Enthebung.

§ 10.

Fattoren, die fich Bflichtverletungen zu Schulden tommen laffen oder ihren Obliegenheiten nicht nachtommen, tann der Wiener Magiftrat ihre Berechtigung auf bestimmte Beit ober für immer entziehen.

Dampfteffelprufunge:Rommiffar für den Auffichte: bezirf I.

Die f. f. n.=ö. Statthalterei hat mit bem Erlaffe vom 12. Juli 1913, 3 B I-422, bem Wiener Magiftrate folgende Rundmachung übermittelt:

Rundmachung

bes t. t. Statthalters im Ergherzogtume Ofterreich unter ber Enns vom 12. Juli 1913, B I-424, betreffend die Enthebung, beziehungsweise Ernennung eines t. t. Dampfteffelprufungs-Rommiffars für den Auffichtsbezirt I von Wien und die Enthebung eines Brufungs-Rommiffars für Dampfbetriebsmarter.

Mit 31. Juli 1913 wird ber t. t. Ministerialrat im Ministerium für öffentliche Arbeiten Johann Ernovstý feiner Funktion als t. t. Dampf-teffelprufungs-Rommiffar für ben Auffichtsbezirt I von Wien (I., III., V., VI., VIII., XI., XII., XIII., XIV. und XV. Biener Gemeindebegirf), beffen Befugnis auch auf die in die ftaatliche Uberwachung zu überstellenden Dampf= teffel ber Gemeinde Bien ausgedehnt worden ift, enthoben und an feinerftatt beffen bisheriger Stellvertreter t. t. Ober-Ingenieur bes n.-ö. Staatsbau-bienftes Rlemens R. v. Warterefiewicz ab 1. August 1913 mit beffen Funttionen betraut.

Mis Etellvertreter bes nunmehrigen Dampfteffelprufungs.Rommiffars fungieren ber f. f. Dber-Ingenieur bes n. ö. Staatsbaudienftes Ferdinand Strobl und ber f. t. Ingenieur bes n.=o. Staatsbaudienftes Rudolf

Dorninger.

Das Ministerium für öffentliche Arbeiten hat zufolge Erlaffes vom 19. Juni 1913, 3. 34250/XII, aus diesem Anlasse auch die Enthebung bes t. t. Ministerialrates Johann Ern ovstý von seiner Funktion als Brüfungs-Rommiffar für Dampfmafdinenwarter, Lotomotivführer und Dampffdiffmafchinenwärter mit 31. Juli 1913 verfügt.

Dies wird in Gemäßheit der Ministerial-Berordnung vom 1. Oktober 1875, R.B.Bl. Nr. 130, beziehungsweise der Ministerial Verordnung vom 15 Juli 1891, R.S.Bl. Nr. 108, unter Bezugnahme auf die h. o. Kundsmachungen vom 27. März 1905, Z. XIII, 203, L.B. u. B.Bl. Nr. 88, vom 6. April 1909, Z. XIII, 384/1, L.S. u. B.Bl. Nr. 34, und vom 20. Mai 1913, Z. BI-321, L.G. u. B.Bl. Rr. 58, zur allgemeinen Kenntnisgebracht. (M. Abt. IV, 3870.)

Gewerbemäßige Ausübung der Arantenpflege, rechtliche Natur.

Erlaß ber f. f. n.=ö. Statthalterei vom 16. Juli 1913, 3. XII-1520 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 56):

Die Frage ber Gubsumierung bestimmter Gewerbetategorien unter bie Ministerial=Berordnung vom 14. September 1911, R. B. Bl. Rr. 187, betreffend bas Bewerbe berjenigen, welche an nicht öffentlichen Orten perfonliche Dienfte anbieten und somit die Unwendung diefer Berordnung auf diefelben bleibt grundsätlich der instanzmäßigen Judikatur überlassen, doch hat das t. t. Handelsministerium über eine h. ä. Anfrage keinen Anstand genommen, mit Erlaß vom 5. Juli 1913, 3. 22248, zu eröffnen, daß — wie aus dem Durchführungserlasse vom 3. Juli 1912, 3. 3630, zu der Min.

Bbg. vom 14. September 1911, R. = G. = Bl. Rr. 87, hervorgeht unter bie ermahnte Berordnung allerdings in erfter Linie die bort naher bezeichneten Gilbotenunternehmungen gu fubfumieren find, welche gur Erlaffung ber Berordnung den unmittelbaren Unftog gegeben haben, daß fich die Ron-zeffionspflicht aber außerdem auch auf alle anderen Berfonen erftredt, welche gewerbsmäßig an nicht öffentlichen Orten persönliche Dienste anbieten und nicht nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 5 des Kundmachungs-patentes zur Gew. Odg. von der Wirksamkeit dieses Gesetzes ausgenommen find.

Da die Tätigkeit ber Rraukenpflege zweifellos in ber an nicht öffentlichen Orten angebotenen Leiftung von personlichen Diensten besteht, durfte gegen die Subsumierung berfelben unter bie bezogene Minifterial-Berordnung, insoweit die ermähnten Beschäftigungen sich nicht als die Ausübung ber Beilfunde bar-ftellen und aus biesem Grunde von ben Bestimmungen ber Gew. Obg. von

vornherein ausgenommen find, ein Anftand nicht vorliegen.

Evidentführung der Zaubstummblinden in Ofterreich.

Rund-Erlaß ber t. f. n.= b. Statthalterei vom 21. August 1913, 3. S-1010 (M. Abt. X, 8541):

Das t. t. Minifterium bes Innern hat mit bem Erlaffe vom 11. August

1913, 3. 3348/S, nachstehendes eröffnet:
Im verstoffenen Jahre wurde in Wien ein Fürsorgeverein für Taubstummblinde gegründet, welcher sich die Errichtung einer Anstalt zur Erziehung, Ausbildung und Beschäftigung von Taubstummblinden, sowie eine genaue Evidentführung derselben zum Ziele gesetzt hat.

Der Berein ist im Besitze eines eigenen Sauses (Bien, XIII., Lingersftraße 478), in welchem bereits einige Zöglinge untergebracht find. Über Ersuchen bes Bereines beabsichtigt bas t. t. Ministerium für Kultus und Unterricht famtliche Landesichulbehörden aufzufordern, im Wege ber Unterbehörden die Adreffen der im ichulpflichtigen Alter ftebenden taubftummblinden Rinder aller Bermaltungsgebiete gu ermitteln und ber Bereinsleitung gur Renntnis ju bringen. Außerbem murbe ben genannten Behörden nabegelegt, in ben Amtsblättern ber politifchen Behörden auf die Doglichfeit ber Unterbringung von taubftummblinden Rindern in der Unftalt bingumeifen.

Infolge obzitierten Erlaffes find die Gemeindevorftehungen und Geelforger, ferner die argtlichen und fonftigen intereffierten Rreife auf den Berein aufmertfam zu machen und ift ber erwähnten, auf eine genaue Evidenzführung an Taubftummblinden hinzielende Aftion Die tunlichte Unterplugung an-

gebeihen zu laffen.

Feststellung der Jagdgebiete im XXI. Bezirte, Floridsborf, Groß-Jedlersborf und einverleibte Teile von Lang-Enzeredorf, Streberedorf und Stammere: borf für die Jagdperiode vom 1. Janner 1910 bis 31. Dezember 1913.

Die t. t. n.- Statthalterei hat gufolge Erlaffes vom 20. Auguft 1913, 3. X-1298/5, dem Refurse des reg. lat. Chorherrenstiftes Klosterneuburg gegen die Entscheidung des Wiener Magistrates vom 1. Juli 1912, 3. IX 3,517, womit die Anmeldung der Eigenjagd des Stiftes Klosterneuburg auf den Barz. 405 und 407 der mit Wien vereinigten Katastralgemeinde Strebersdorf als vers fpatet überreicht gurudgewiesen murbe, Folge gegeben und verfügt, baß die ge= nannten Bargellen für die Dauer ber laufenden Pachtperiode als Gigenjagd= gebiet aus bem Benoffenschaftsjagdgebiete Strebersdorf auszuscheiden feien. (M. Abt. IX, 4068/13.)

9.

Aberweifung der Wefchafte bes übertragenen Wirkungstreifes der Stadtgemeinde Gorg an ben Leiter ber f. f. Begirtshauptmannschaft in

Rund-Erlaß der f. f. n.=ö. Statthalterei vom 23. August 1913, B. 3. 2670 (M. D. 3493):

Laut Bufdrift des t. t. Statthalterei-Brafidiums in Trieft vom 8. August 1913, B. 3. 478/9 ex 1912, murben bem Stadtmagiftrate in Gorg bie bon bemfelben bisher im übertragenen Birfungefreise der Gemeinde besorgten Geschäfte ber politischen Behörde I. Instanz abgenommen und werden dieseiben fünftighin durch den Leiter ber Bezirkshauptmannschaft in Görz versehen

Die biesbezügliche Berfügung ber t. t. tuftenländischen Statthalterei bom 8. August 1913, \$. 3. 478/7, wurde am 8. August 1913 im Landesgefet-Berordnungsblatte für bas öfterreichisch-illyrische Ruftenland (Stud 17, Nr. 23) publigiert und trat am 11. August 1913 in Birffamteit.

Das Buichenichanfrecht fteht nur Weingarteneigen: tümern (nicht Bächtern) gu.

Erlaß der f. f. n.=ö. Statthalterei vom 25. August 1913, 3. XII-1781/I (M. B. A. XIX, 1869/3):

Das magiftratifche Bezirksamt für ben XIX. Bezirt hat mit Ertenntnis vom 6. Mai 1913 über R. Z. wegen unbefugter Ausübung des Schaufgewerdes durch Ausschant von Bein aus gepachteten Beingärten in Bien, XIX., H. ftraße 33, beziehungsweise übertretung des Defretes der niederöfterreichischen Landesregierung vom 19. August 1849, Z. 36520, gemäß § 132 a der Gewerbeordnung eine Geldstrafe von 300 K eventuell 30 Tage Arrest parkängt und auch eine Felwerklauss falsonde Parantung beiderfiedt. verhangt und unter bie Refurstlaufel folgende Bemertung beigefügt: "Die Schließung ber Betriebsftatte erfolgt heute."

Uber den hiegegen eingebrachten Refurs des R. Z. wird das angefochtene Erkenntnis bestätigt, da im Sinne des oberwähnten Dekretes der niederöfterreichischen Landesregierung das Recht des Buschenschankes nur Eigentümern von Weingärten bezüglich des aus diesen Weingärten gesechsten Weines zusteht.

Die Schlugbemertung bes Erfenntniffes bilbet megen ber Stelle, an ber fie fieht, und wegen der Form des Ausdrudes (Konftatierung, nicht Anordnung) feinen Bestandteil des Ertenniniffes.

Eine weitere Berufung ift ungulaffig.

11.

Berfahren bei Unfallserhebungen im Gifenbahnbetriebe.

Rund-Erlaß der t. f. n.=ö. Statthalterei vom 25. August 1913. 3 XV-5318 (M. Abt. XVIII, 3955):

Das t. f. Ministerium des Innern hat mit Erlag vom 14. August 1913, & 4862/V, nachstehendes hieber befanntgegeben :

,Rad mit bem t. t. Gifenbahnministerium gepflogenen Ginvernehmen wird der f. f. Statthalterei e öffnet, daß die Bestimmungen des § 31 U. B. . G., welche ben politischen Bezirtsbehörden die Feftftellung ber für die Unfallsentschädigung maßgebenden Umftande zur Pflicht machen, teineswegs forbern, baß in jedem Falle eine Erhebung an Ort und Stelle stattzufinden hat, sondern fich damit hegnigen, daß die Konstatierung dieser Umstände durch ge-

eignete Erhebung erfolge. Der Absicht bes Gefetes ift auch bann Rechnung getragen, wenn bei Betriebsunfällen im Gifenbahnbetriebe diefe Feftftellung unter Umftanden nicht unter birefter Intervention von Organen ber politischen Begirtsbehorde, fondern burch die betreffende Gifenbahndienststelle erfolgen murde, gumal nach den bisherigen Erfahrungen die von biefen Dienftftellen in Bemagheit bes § 29 11.- B. . G. an die potitischen Bezirksbehörden erstatteten Unfallsanzeigen mit voller Ge-nauigkeit sämtliche nach § 31 U.-B.-G. festzustellenden Daten bis auf jene be-züglich des Arbeitsverdienstes des Berletten enthalten. Aber auch diese letzteren Daten werben der berufsgenoffenschaftlichen Unfallversicherungsanstalt feitens ber Dienfiftellen ber Bahnverwaltungen auf Grund befonderer Formularien mitgeteilt, fo daß die berufsgenoffenschaftliche Unfallverficherungsanftalt auf biefe Art gur Renntnis famtlicher für ihre Entscheidungen erforderlichen Daten gelangt.

Unter biefen Umftanden tann fich die Mitwirtung ber politifchen Begirts behörden bei Erhebung ber Unfalle von bei ber berufsgenoffenschaftlichen Unfallverficherungsanstalt verficherten Bersonen blog auf bie Brufung ber vorgelegten Unfallsanzeigen nach ihrer Richtigkeit und Bollftändigkeit und, ba diese Richtigkeit und Bollftändigkeit in der Regel angenommen werden kann, lediglich auf solche Fälle beschränken, in denen für die Durchführung einer Ershebung seitens der politischen Behörde besondere Momente (insbesondere öffentschung einer Bertentschung bei besondere Bondere Besondere besondere Commente (insbesondere öffentschung) liche Rudfichten) fprechen ober in benen bie Durchführung einer folchen Erhebung von ber berufsgenoffenichaftlichen Unfallverficherungsanftalt ober von einem anderen ber beteiligten Fattoren verlangt und Diefes Begehren von der politifden Begirtebehörde als nicht unbegrundet befunden wird.

Siebon ergeht gur funftigen Darnachachtung die Berftandigung.

12.

Auftreten der Reblans in der Gemeinde Gferding.

Rundmachung ber f. f. n. B. Statthalterei vom 2. Gep= tember 1913, 3. X 1941. (M. Abt. IX, 4228):

In ber Gemeinde Cferding im politischen Bezirke St. Bolten murbe bas Auftreten ber Reblaus (Phylloxera vastatrix) fonftatiert.

13.

Bulaffung ber Gd. Arbelt'ichen Runftfteinftufen.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 6. September 1913, M. Abt. XIV, 4998:

In Erledigung bes Unfuchens bes herrn Chuard Arbelt, XXI., Briinner ftraße 385, neu 191, wird die Berwendung der von ihm unter der verant wortlichen Leitung des Baumeisters Josef Rausch, XXI., Floridsdorf, Kaiserin Elisabeth-Gasse 48, erzeugten Eisenbetonstusen bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Die Bestimmungen des Magistrats-Erlasses vom 15. August 1906, M. Abt XIV, 3. 5093, haben strenge Anwendung zu sinden.

2. Freitragende Stusen sind außer der im Punkte 4 dieses Erlasses vorgeschriebenen Bewehrung am Auslagerende noch mit einem mindestens 65 em

geschriebenen Bewehrung am Auflagerende noch mit einem mindeftens 65 cm langen Beilageeisen von 10 mm Durchmeffer zu versehen.

3. Die im Buntte 2 bes genannten Erlaffes bedungene Saftung hat

Baumeifter Jofef Raufch zu übernehmen.

Die Beilagen A und B werben bem Stadtbauamte gur Bermahrung übermittelt.

14.

Bulaffung der Rauchfangverschlüffe "Shitem Berfowig".

Erlaß des Wiener Magistrates vom 19. September 1913, M. Abt. XIV, 3295/12:

In Erledigung bes Ansuchens bes herrn Julius Bertowit, Baumeifter, IX., Milanergaffe 35, wird bie Bermenbung ber Rouchfangverichluffe "Spftem Bertowit" im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bestingungen als zuläffig erklart :

1. Die Rauchfangverichluffe find ben vorgelegten Muftern entsprechend

auszuführen.

2. Die Rauchfangverschlüffe find berart einzumauern, daß diefelben jeber-

zeit leicht zugänglich und leicht zu handhaben find.

3. Diefe Berichluffe burfen nur bei im Reller beginnenden Gingelrauchfängen ober bei von Sammelrauchfängen abzweigenden Stockwerksrauchfängen eingesetzt werden, und zwar berart, daß beim Offnen der Rlappe der Ruß — ohne durch andere Absperrvorrichtungen hindurch zu müffen — birett bis zum unterften Ende des Rauchschlotes fällt.

4. Die Sammelrauchfänge burfen im unterften Beichoffe nur bann beheizt werden, wenn die Ofeneinmundung derart hoch gelegen ift, daß der Rußsack im unterften Geschoffe größer ift, als die Summe der Rußsäcke in den Obergeschoffen, und wenn die Zweigrauchfänge derart angelegt sind, daß selbst beim Offenstehen einer der Berschlußklappen es nicht möglich ift, daß der Rauch bes unterften Beichoffes in einen ber Stodwertsrauchfange gelangt.

Die beigebrachte Beilage A wird bem Stadtbauamte gur Bermahrung

übermittelt.

15.

Bulaffung von nach dem patentierten Shiteme "Ratona" hergeftellten Maneru.

Erlaß des Wiener Magiftrates vom 19. September 1913, M. Abt. XIV, 9266/12:

In Erledigung des Ansuchens der Ofterreichischen Aftiengesellschaft für Spezialbauten, Bien, I., Hoher Markt 1, wird die Berwendung der nach dem patentierten Syftem "Katona" hergestellten Mauern bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Bien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt,

1. Scheidemande von Ziegelbide (6.5 cm) gur Trennung einzelner Beftanbteile einer Bohnung ober eines Beichaftstofales, jedoch nicht gur Trennung

verschiedener Bohnungen oder Geschäftslotale. Diefe Bande durfen bis gu einer Lange von 6.5 m und einer Sohe

von 4 m ausgeführt werben. Sie find auf entsprechend ftarte Tragerunterlagen gu ftellen und burfen

teiner Belaftung ausgefett merben.

2. Bollmauern von 14 cm Dide (Biegelbreite) als
a) nichttragende Scheidemauern und Fillmauern zwischen Tragpfleilern, tragende Umfaffungswände für untergeordnete ebenerdige Bauwerke, wie Magazine, Bagenhallen, Baracken u. f. w., Einfriedungsmauern bis zu 2 m höhe mit Berftarkungspfeilern in Ent-

fernungen bon bochftens 5.0 m.

Diefe Mauern find ber Zeichnung entsprechend auszuführen, famt Pfeilern mindeftens 70 cm tief ins Erbreich einzubetonieren und mit einem burchlaufenden Betondedtrager gu verfeben.

3. Sohlmauern von mindeftens 30 cm Dide für Saupt- und Mittelmauern mit der Beichrantung, daß nur das Dachgeichoß und die beiden nachftsfolgenden Geichoffe bei einer Stockwertshohe bis zu 4 m und einer Zimmertiefe bis gu 6.5 m in diefer Art ausgeführt werden durfen.

Siebei muß eine hinreichende Bahl von Binderfteinen (mindeftens 11 auf 1 m2 Banbflache) bie gemeinsame Birtung ber einzelnen Mauerteile gewährleiften.

4. Pfeiler, voll und hohl.

Bei tragenden Sohlpfeilern muß die Bandftarte mindeftens 14 cm betragen.

Ferner find folgende Borfchriften einzuhalten :

Stiegenmauern find in vollem Mauerwerte, Rauchfange mit 14 cm Wandftarte herzuftellen.

Die Ratonabaumeife ift in ben Bauplanen erfichtlich zu machen. Die erforderlichen Berechnungen find bem Baugefuche anzuschließen.

Die zulässige Inanspruchnahme ber Ratonamauern und Bfeilern fann mit bem 1.3fachen jener für gewöhnliche Ziegelverband angenommen werben. Bei Ratonabauten barf gewöhnlicher Beiftaltmortel nicht bermenbet merden.

Es ist mindestens ein mit Portlandzement verlängerter Beißtalkmörtel zu verwenden, dessen Raummischungsverhältnis nicht schlechter sein darf als I Teil Beißkalk, 1 Teil Portlandzement und 6 Teile reiner rescher Sand. Auch Mauerwerksteile in gewöhnlichem Ziegelverbande sind zur Ber-

minderung ungleicher Fugenpreffung bei Anwendung der Katonabauweise an anliegenden Gebäudeteilen in biesem Mörtel auszuführen.

Die Biderlager von Trägern, Trämen, Gurten und Schließen find in entsprechendem Ausmaße in vollem Mauerwerke, Beton oder Eisenbeton hersustellen um eine gleichmäßige Laftverteilung auf die Teilmauern zu erzielen.

Aneinanderftogende Mauern find miteinander gut zu verschmaten. Die herftellung von Ratonamauern darf nur durch geschulte, verläßliche Arbeiter borgenommen merben.

Die einzelnen Bauteile find burch Schließen fraftig gu verantern.

Die Ausführung von Ratonabauten gehört gu den Befugniffen ber fonzeffionierten Baugewerbetreibenben.

3m übrigen haben bie Bestimmungen ber Bauordnung finngemäß Unwendung zu finden.

Die Erganzung biefer Bestimmungen und bie gangliche Burndnahme

biefer Bewilligung nach ben Erfahrungen bleibt vorbehalten. Die beigebrachten Beilagen A bis E merben bem Stadtbauamte gur Bermahrung übermittelt.

Bergeichnis ber im Reichsgesethlatte und im Landes: gefet und Berordnungsblatte für Ofterreich unter der Enns im Jahre 1913 publizierten Gefețe und Berordnungen.

A. Reichsgesetblatt.

Dr. 165. Rundmachung des Finangminifteriums vom 16. Juni 1913, betreffend die Errichtung eines Sauptzollamtes in St. Bolten (Riederöfterreich).

Mr. 166. Berordnung bes Juftigministers vom 17. August 1913, betreffend bie Aftivierung des Bezirtsgeriftes Czubnn in ber Butowina.

Mr. 167. Berordnung des Miniftere des Innern im Einvernehmen mit bem Minifter für Landes= verteidigung vom 18. August 1913, betreffend ben Bebrauch bes Beichens und bes Ramens des Roten Rreuges burch ben bem militärifchen Sanitatsbienfte gewidmeten "Rudolphiner-Berein" in Bien.

Mr. 168. Berordnung bes Sandelsminifteriums vom 5. Juni 1913, betreffend die Abanderung einiger Bestimmungen über die Bersorgungsgenuffe der bekretmäßig bestellten Postmeister und die Abanderung des § 27 der Berordnung des Handelsministeriums vom 21. Mai 1903, R.=G.=Bl. Rr. 108.

Juftizminifteriums Mr. 169. Rundmachung des vom 14. August 1913, über die Ründigung des mit Brafilien ab-geschloffenen Staatsvertrages wegen gegenseitiger Auslieferung von Berbrechern.

Mr. 170. Rundmachung des Gifenbahnminifteriums vom 19. August 1913, betreffend die Rongeffionierung einer mit elektrischer Rraft zu betreibenden schmalfpurigen Rleinbahn von der Sprudel-ftrage auf den Dreikreuzberg in Rarlsbad.

Mr. 171. Berordnung bes Aderbauminifteriums vom 21. Auguft 1913, betreffend bie Brufung für den forfttednischen Dienft ber Bilbbachverbauung.

Rr. 172. Kundmachung des Finanzministeriums vom 26. August 1913, betreffend die Ermächtigung des Nebenzollamtes II. Klasse Schaltshof zur Bestätigung des Austrittes von Durchsuhrwaren.

Rr. 173. Übereinkommen vom 29. Juli 1899 gur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle.

Rr. 174. Übereinkommen vom 29. Juli 1899, betreffend die Gefete und Gebrauche bes Landtrieges.

Rr. 175. Übereinkommen vom 29. Juli 1899, betreffend die Anwendung der Grundfate des Genfer übereinkommens auf ben Seefrieg.

Dr. 176. Erflärungen vom 29. Juli 1899,

a) über das Berbot ber Bermendung von Befchoffen mit erftidenden oder giftigen Gafen und

b) über bas Berbot von Geschoffen, die sich leicht im menschlichen Körper ausdehnen ober plattdrücken.

Mr. 177. Übereinkommen vom 18. Oftober 1907 zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle.

Rr. 178. Übereinkommen vom 18. Oftober 1907, betreffend die Beschränkung ber Anwendung von Gewalt bei der Eintreibung von Bertragsschulden.

Rr. 179. Übereinkommen vom 18. Oftober 1907 über ben Beginn ber Feinbseligfeiten.

Rr. 180. Ubereinkommen vom 18. Oftober 1907, betreffend die Besetz und Gebrauche bes Landfrieges.

Rr. 181. Übereinkommen vom 18. Oftober 1907, betreffend die Rechte und Pflichten ber neutralen Mächte und Bersonen im Falle eines Landfrieges.

Mr. 182. Übereinkommen vom 18. Oftober 1907 über bie Behandlung ber feindlichen handelsschiffe beim Ausbruche ber Feindsseligkeiten.

Mr. 183. Übereinkommen vom 18. Oktober 1907 über die Umwandlung von handelsichiffen in Kriegsschiffe.

Rr. 184. Übereinkommen vom 18. Oftober 1907 über die Legung von unterfeeischen selbsttätigen Kontaktminen.

Mr. 185. Übereinkommen vom 18. Oftober 1907, betreffend die Befchießung burch Seeftreitfrafte in Rriegszeiten.

Mr. 186. Ubereinkommen vom 18. Oktober 1907, betreffend die Anwendung der Grundsate des Genfer Übereinkommens auf den Seckrieg.

Rr. 187. Übereinkommen vom 18. Oktober 1907, betreffend gewiffe Beschränkungen in ber Ausübung bes Beuterechtes im Seekriege.

Rr. 188. Ubereinfommen vom 18. Oftober 1907, betreffend die Rechte und Pflichten der Neutralen im Falle eines Geefrieges.

Mr. 189. Schiedsvertrag vom 13. Februar 1906 zwifchen ber Bfterreichisch-Ungarischen Monarchie und Bortugal.

Mr. 190. Schiedsvertrag vom 15. Jänner 1909 zwischen ber Ofterreichisch-Ungarischen Monardie und den Bereinigten Staaten von Amerika.

Mr. 191. Schiedsvertrag vom 16. Juli 1910 gwischen ber Ofterreichisch-Ungarischen Monarchie und Großbritannien.

Rr. 192. Schiedsvertrag vom 19. Oftober 1910 zwischen der Biterreichisch-Ungarischen Monarchie und Brafilien.

Mr. 193. Internationales Übereinkommen vom 21. Dezember 1904, betreffend die Befreiung der Spitalschiffe von ben hafengebühren.

Mr. 194. Kaiserliches Patent vom 12. September 1913, betreffend die Einberufung der Landtage von Niederösterreich, Salz-burg, Krain, Tirol, Görz und Gradista und Borarlberg.

Mr. 195. Aundmachung der Ministerien der Finanzen und der Justig vom 22. August 1913, betreffend die Auflaffung, beziehungsweise Bereinigung von Finanz- und gerichtlichen Depositentaffen in Bien.

Rr. 196. Berordnung des Justizministeriums vom 3.1. August 1913, betreffend die Zuweisung der Gemeinden Kurtatsch Kurtinig, Margreid und Unterfeunberg zum Sprengel des Bezirksgerichtes in Neumarkt in Tirol.

Rr. 197. Gefet vom 1. September 1913, betreffend die Abanderung des Gefetes vom 28. Dezember 1911, R.-G.-Bl. Rr. 244.

Mr. 198. Rundmachung des Finanzministeriums vom 5. September 1913, betreffend die Errichtung eines Steuerund gerichtlichen Depositenamtes in Czudyn in der Bukowina.

Rr. 199. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels, der Finanzen und des Ackerbaues vom 13. September 1913, mit welcher Versügungen, betreffend die Einsund Durchsuhr von frischem Obste, frischem Gemüse, Milch und Milchprodukten, Fleisch und Fleischwaren, Geslügel in lebendem und geschlachtetem Zustande, sowie von Fischen aus Bulgarien, Rumänien und Serbien, den von diesen Staaten oktupierten Gebieten sowie aus der europäischen Türkei getrossen werden.

B. Candesgefet- und Derordnungsblatt.

Rr. 115. Rundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogtum Öfterreich unter der Enns vom 5. August 1913, 3. XI b-461/4, betreffend die der Gemeinde Unter-Olberndorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Berschönerungstaxe und die hiefür erlaffenen Einhebungsvorschriften.

Rr. 116. Kundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogtum Öfterreich unter der Enns vom 7. August 1913, Z. XI b-480/2, betreffend die der Gemeinde Möbling erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Mietzinsauflage für die Jahre 1914 bis einschließlich 1916.

Mr. 117. Kundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogtum Öfterreich unter der Enns vom 8. August 1913, Z. XI b-337/8, betreffend die der Gemeinde Fischau erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Berschönerungstare und die hiefür erlaffenen Einhebungsvorschriften.

Mr. 118. Rundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogtum Öfterreich unter der Enns vom 12. August 1913, Z. X-577/17, womit das von der Gemeinde Neuslengbach mit dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns und der f. f. Staatsverwaltung abgeschlossene Übereintommen, betreffend die Regulierung des Anzbaches in der Gemeinde Neulengbach, verlautbart wird.

Mr. 119. Kundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogtum Öfterreich unter der Enns vom 26. August 1913, Z. Xl b-340/3, betreffend die der Gemeinde Altendorf im Gerichtsbezirke Gloggnitz erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1912 übersteigenden Umlagen.

Mr. 120. Kundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 28. August 1913, 3. XI b-651/3, betreffend die der Gemeinde Leodagger, Gerichtsbezirt Retz erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Biers verbrauchsaussaussaglage von 3 K per Hettoliter für die Jahre 1913 und 1914.

Mr. 121. Kundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogtum Öfterreich unter der Enns vom 28. August 1913, Z. XI b-292/4, betreffend die der Gemeinde Rossat im Gerichtsbezirke Mautern erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K per Hettoliter bis zum Ende des Jahres 1914.

Mr. 122. Kundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogtum Öfterreich unter der Enns vom 29. August 1913, Z. XI-b 699/1, betreffend die Beräußerung der im Eigentume des niederösterreichischen Landesfonds stehenden Grundparzellenanteile, Einl. Z. 145 und 975 Grundbuch Groß-Harras.